

Technische Richtlinien**1 Vorbemerkungen****1.1 Hausordnung / Auszug aus der Hausordnung****1.2 Öffnungszeiten**

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**2.1 Verkehrsordnung****2.2 Rettungswege**

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

2.3 Sicherheitseinrichtungen**2.4 Standnummerierung****2.5 Bewachung****2.6 Notfallräumung****3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes****3.1 Hallendaten**

3.1.a Hallenübersicht

3.1.d Beschickungstore/Feuerschutzstore-
Rollläden/Rauchschürzen

3.1.e Tore

3.1.f Technische Halleninformation

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

3.1.2 Druckluft, Elektro- und Wasserversorgung

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

3.1.4 Sprinkleranlagen

3.1.5 Heizung, Lüftung

3.1.6 Störungen

3.2 Freigelände**4 Standbaubestimmungen****4.1 Standsicherheit****4.2 Standbaugenehmigung**4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger
Bauten

4.2.2 Fahrzeuge, Container und Zelte

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Bauteile

Technische Richtlinien**4.3 Bauhöhen**

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

- 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition
 - 4.4.1.4 Pyrotechnik
 - 4.4.1.5 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten
 - 4.4.1.6 Nebelmaschinen
 - 4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke
 - 4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten / Vorführungen / Darbietungen mit offener Flamme etc.
 - 4.4.1.11 Leergut
 - 4.4.1.12 Feuerlöscher
 - 4.4.2 Standüberdachung
 - 4.4.3 Glas und Acrylglas
 - 4.4.4 Aufenthaltsräume
-

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

- 4.5.1 Ausgänge und Rettungswege
 - 4.5.2 Türen
-

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege und Rampen

4.7 Standgestaltung, Wände

- 4.7.1 Erscheinungsbild
 - 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
 - 4.7.4 Hallenfußböden
 - 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.7.6 Standbegrenzungswände/Systemstände
 - 4.7.7 Werbemittel/Präsentationen/Außenwerbung
 - 4.7.8 Barrierefreiheit
-

4.8 Freigelände

4.9 Zweigeschossige Bauweise

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung**5.1 Allgemeine Vorschriften**

- 5.1.1 Schäden
-

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

5.3 Elektroinstallation

- 5.3.1 Anschlüsse
 - 5.3.2 Standinstallation
 - 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
-

Technische Richtlinien

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

5.5.2 Gas

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

5.6.2.2 Prüfverfahren

5.6.2.3 Betriebsverbot

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

5.6.3.2 Prüfung

5.6.3.3 Leihgeräte

5.6.3.4 Überwachung

5.6.4 Abgase und Dämpfe

5.6.5 Abgasanlagen

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

5.7.2.2 Bedarfslagerung

5.7.2.3 Vorratsbehälter

5.7.2.4 Lagerort

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

5.7.2.7 Leere Behälter

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

5.10.3 Laseranlagen

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

5.12 Kräne, Stapler, Leergut, Messe-Spedition, Zoll5.12.1 Zollabfertigung

5.13 Musikalische Wiedergaben

5.14 Getränkeschankanlagen

5.15 Lebensmittelüberwachung

5.15.1 Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

6 Umweltschutz

6.1 Abfallwirtschaft

6.1.1 Abfallentsorgung

6.1.2 Gefährliche Abfälle

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öle, Fettabscheider

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

6.3 Umweltschäden

7 Sonstiges

7.1 Versicherung / Bewachung

7.1.1 Versicherung

7.1.2 Bewachung

7.2 Vermittlung von Personal

7.3 Hotel-/Reise-Services

7.4 Miet-Mobiliar, -Kühlschränke, -Elektrogeräte, Küchenausstattungen

7.5 Catering

8 Stichwortverzeichnis

Technische Richtlinien

1 Vorbemerkungen

Die Koelnmesse hat für die stattfindenden Gastmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen. Ziel ist, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten sie Bestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behörden der Stadt Köln sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Aus den Koelnmesse erteilten Erlaubnissen und Genehmigungen können Dritte keine Rechte herleiten.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die zuständigen Behörden und Einrichtungen behalten sich vor, die Einhaltung gesetzlicher oder ordnungsbehördlicher Bestimmungen zu prüfen.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Sicherheit und an den Standbau bleiben vorbehalten.

In der Regel werden mit der Zulassung die Bestellmedien für zusätzliche Serviceleistungen versandt. Die Bestellungen sind termingerecht auszuführen, da bei verspäteter Einsendung seitens der ANGA Services GmbH (ASG) und der Koelnmesse keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernommen wird.

Die Dienstleister behalten sich vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preiszuschlag auf das Entgelt entsprechend der Angaben in den Bestellmedien zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Koelnmesse und ASG weisen auf die Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hin. Hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer gilt, dass auf dem Messegelände nur Personen tätig werden dürfen, die eine Erlaubnis zur selbständigen oder unselbständigen Arbeit haben.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Landesmesse Stuttgart GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Frankfurt GmbH
Messe München GmbH
Nürnberg Messe GmbH

in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Weitere Änderungen bleiben vorbehalten.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Haus- und Geländeordnung der Koelnmesse für das Kölner Messegelände

1. Die Haus- und Geländeordnung gilt für sämtliche Bereiche des Kölner Messegeländes, d. h. für alle Hallen, das Freigelände sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen, die der Koelnmesse vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind. Sie gilt für alle Personen, die das Kölner Messegelände im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten.

2. Das Hausrecht im Bereich des Kölner Messegeländes wurde für die Dauer der ANGA COM 2018 auf die ASG übertragen und wird durch deren Mitarbeiter und / oder Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen ausgeübt.

Technische Richtlinien

3. Die Koelnmesse und die ASG sind berechtigt, den Zutritt zum Messegelände – insbesondere zu den Hallen – für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z. B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Abweichende Zutrittsregelungen – insbesondere für Aussteller und im Bereich des Kölner Messegeländes tätige Unternehmen – bleiben hiervon unberührt.

4. Der Zutritt während der Veranstaltung ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt. Im übrigen ist die entsprechende Eintrittskarte zu lösen. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z. B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.

Der Zutritt während des Auf- und Abbaus ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht gestattet, soweit nicht das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem während des Auf- und Abbaus im Messegelände tätigen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

5. Mitarbeiter der Koelnmesse / ASG oder der von Koelnmesse / ASG beauftragten Bewachungsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Messegelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, ein sonstiges Zutrittsrecht nicht nachweisen können oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Messegelände aufhalten, haben unverzüglich das Messegelände zu verlassen.

6. Koelnmesse führt zum Zwecke der Sicherheit Videoüberwachungen im Messegelände durch.

7. Das Betreten / Befahren des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Koelnmesse und die ASG übernehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die Koelnmesse und die ASG sind berechtigt, das Betreten/Befahren des Messegeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln.

8. Auf Schadenersatz haftet Koelnmesse - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Koelnmesse nur:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Koelnmesse jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine Haftung für vertragsuntypische mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Koelnmesse haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die durch Aussteller, Besucher oder sonstige Dritte in das Messegelände eingebracht werden.

Koelnmesse haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt eintreten.

9. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege, Feuerwehrumfahrten und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten.

Beim Abstellen von Wechselpritschen, Containern etc. ist ein Einsinken in die Teerdecke durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/Halter haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

10. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Koelnmesse bzw. der ASG zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände, insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art, entgeltlich oder unentgeltlich;
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Publikationen im Wege von Postwurfsendungen oder in vergleichbarer Weise von der Deutschen Post AG oder ähnlichen Unternehmen und Einrichtungen verteilt werden;
- das Mitbringen von Tieren;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;

Technische Richtlinien

- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in das Messegelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in den Messehallen, im Messeboulevard, in den sonstigen Gebäuden und Verbindungsebenen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;
- das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, von Gefahrstoffen etc.;
- der Direktverkauf bzw. Kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben -;
- der Aufenthalt im Messegelände außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.

11. Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Videoaufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ASG und – soweit es um Messestände oder Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritter oder um Personen geht – der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Die ASG ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

12. Soweit durch Mitarbeiter der ASG oder von der ASG beauftragter Unternehmen Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen im Bereich des Kölner Messegeländes zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Haus- und Geländeordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Kölner Messegeländes hingewiesen. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

13. Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ASG.

14. Die ASG ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.

15. Ausstellungsgüter, Standinventar oder Teile von Standeinrichtungen sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers / Besitzers innerhalb der Messehallen transportiert oder aus dem Messegelände befördert werden.

16. Innerhalb des Messegeländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro Messewache Nord abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort abgeholt werden.

17. Die ASG ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen im Messegelände zu untersagen. Taschen und sonstige Behältnisse können an den Garderoben kostenpflichtig abgegeben werden. Ist das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen nicht gestattet, so können Besucher, die gleichwohl Taschen oder sonstige Behältnisse mitführen wollen, zurückgewiesen werden.

Abschließende Regelungen:

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Koelnmesse / ASG sind diese berechtigt, eine Verweisung vom Messegelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Stand: Mai 2015

1.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind veranstaltungsbezogen und können den Messe- und Ausstellungsbedingungen der ANGA COM 2018 entnommen werden.

1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Die Auf- und Abbaueiten sind den Messe- und Ausstellungsbedingungen der ANGA COM 2018 zu entnehmen.

Während der Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

Technische Richtlinien

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung der ASG.

2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaizeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Koelnmesse ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Die ASG hat die Parkraumbewirtschaftung einer Vertragsfirma übertragen. Mit dem entsprechenden Bestellschein im Ausstellerportal können Dauerparkscheine für Personenkraftwagen mit Versicherungsschutz zur Benutzung eines Messeparkplatzes angefordert werden. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den aufgedruckten Bedingungen der Versicherungsgesellschaft des Bewachungsunternehmens.

Das Parken von Lastkraftwagen, Werbefahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen auf Messeparkplätzen ist nicht erlaubt. Stellplätze für Lastkraftwagen und Wohnwagen werden auf Anfrage zugewiesen.

An den Veranstaltungstagen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen innerhalb des Messegeländes aus Gründen der allgemeinen Sicherheit nicht zulässig. Kraftfahrzeuge, die die Sicherheit und/oder den Verkehrsfluss beeinträchtigen oder behindern, werden auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Um 22.00 Uhr des letzten Auftages müssen alle Binnenflächen, Umfahrten und unmittelbar an die Hallen grenzenden Fahrbahnen geräumt sein.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege (Feuerwehrezufahrten) und Bewegungszonen (Aufstellflächen für die Feuerwehr) für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Messegesellschaft ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Technische Richtlinien

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird.

Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der Messegesellschaft kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Insbesondere dürfen Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore nicht zugestellt und nicht unterbaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

2.5 Bewachung

Die ASG führt in der Messehalle eine allgemeine Aufsicht während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten durch.

Die ASG ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der ASG beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich ins Freie begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Bitte nachfolgende Seiten beachten!

3.1.a Hallenübersicht

3.1.d Beschickungstore/Feuerschutztore - Tore - Rolläden/Rauchschrzen

3.1.e Tore

3.1.f Technische Halleninformation

Technische Richtlinien

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen beträgt 300 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart:

1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt (Toleranzwerte gemäß DIN EN 50160) / 50 Hz

3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt (Toleranzwerte gemäß DIN EN 50160) / 50 Hz

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Finden Sie unter 3.1.f.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen ist in allen Hallen möglich.

Richtlinie zum Betrieb von Aussteller WLAN-Netzwerken auf der Koelnmesse:

Ein Betrieb von WLAN-Netzwerken durch Aussteller ist nur in den Messehallen gestattet. Ein Betrieb außerhalb dieser Hallen und auf dem Freigelände ist untersagt. Es dürfen nur WLAN-Netzwerke im 2,4 GHz-Bereich, basierend auf den gültigen Standards (802.11 b/g/n) mit den Kanälen 1, 5 oder 9 betrieben werden.

Die Nutzung des 5 Ghz-Bereiches bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Veranstalters.

Die Sendeleistung Ihres WLAN-Senders darf an der Standgrenze nicht mehr als -80dBm betragen. Die SSID, das ist die Kennung Ihres Accesspoints, muss aus der Hallennummer, der Standnummer und dem Firmennamen bestehen (z. B. „H6 B45 Firmenna-me“) und sie muss sichtbar sein.

Eine Kanal-Bündelung (Channel-Bonding) ist nicht gestattet. Es ist nur eine Kanalbreite von 20 MHz gestattet (max. 72 Mbit/s mit 802.11n). Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, sie können die Nutzsignale massiv stören.

Es dürfen keine WLAN-Scanner oder Sniffer betrieben werden.

Der grundsätzliche Betrieb von WLAN-Netzwerken durch Aussteller ist nur gestattet, wenn die o.g. Richtlinien eingehalten werden und der WLAN-Betrieb mindestens 4 Wochen vor Messebeginn angemeldet wird. Das Formular finden Sie unter www.koelnmesse-service-portal.de.

NetCologne übernimmt keine Betriebsgarantie für WLAN-Netze der Aussteller. NetCologne führt keine Konfigurationen am WLAN-Netz der Aussteller durch, für den ordnungsgerechten Betrieb ist der Aussteller verantwortlich.

Netzwerke, die zu Störungen führen, dürfen nicht betrieben werden. Koelnmesse und NetCologne behalten sich das Recht vor, diese Netze abzuschalten. Notwendige Maßnahmen, um eine Lokalisierung und Beseitigung von „Störsendern“ oder falsch eingerichteten Netzen zu erreichen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der aktuelle Verrechnungssatz dafür beträgt 60,- EUR je angefangene halbe Stunde.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Messehallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Heizung und Lüftung sind in allen Hallen vorhanden.

3.1.6 Störungen

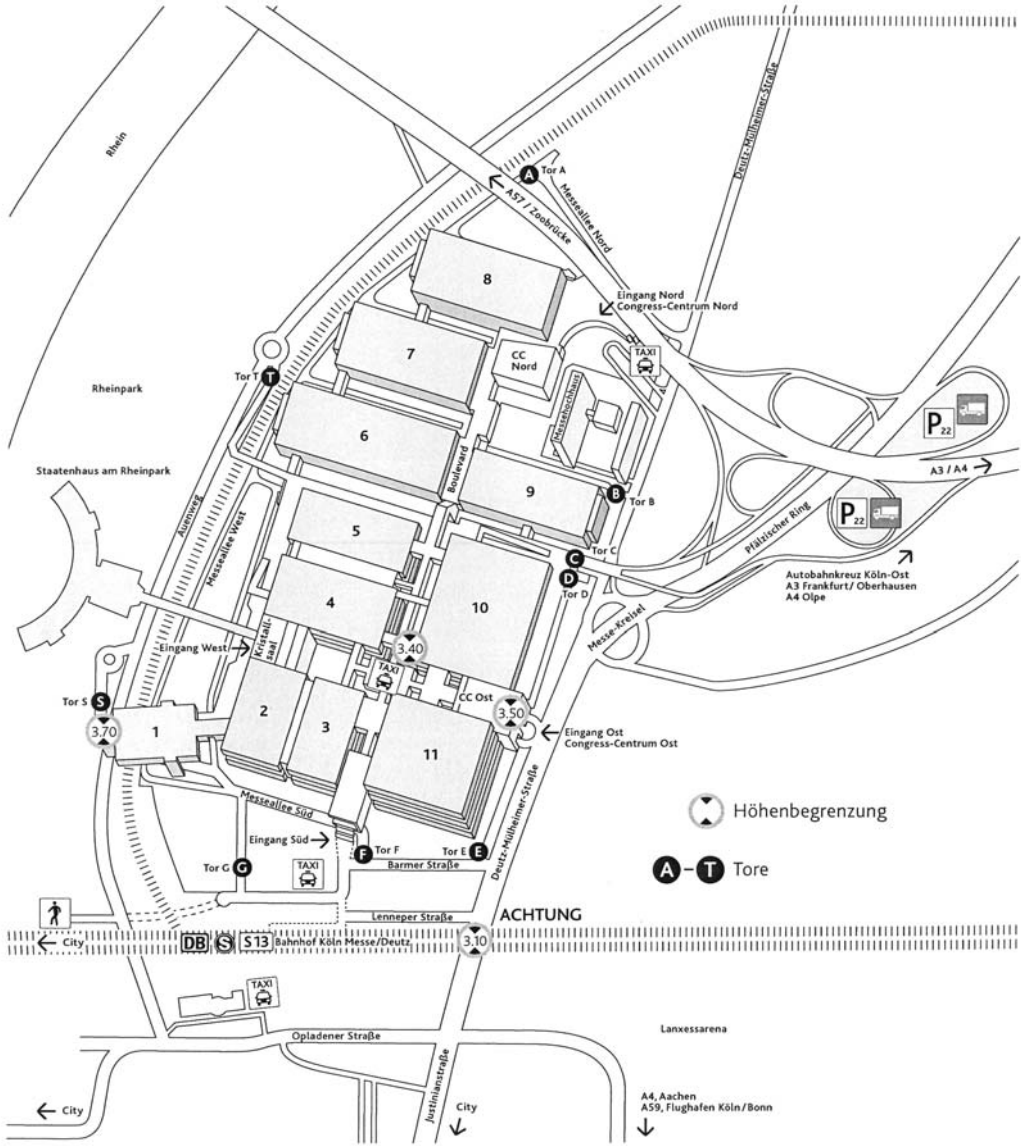
Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die ASG zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haften ASG und Koelnmesse nicht, es sei denn, es liegt ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften ASG und Koelnmesse für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

3.2 Freigelände

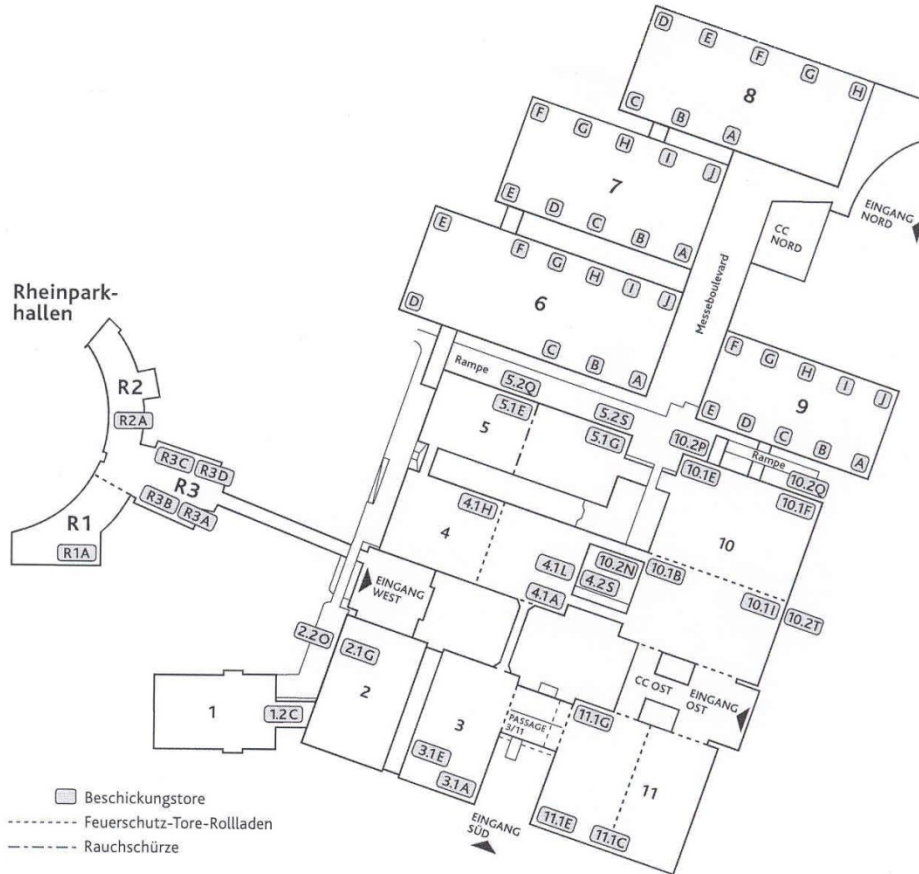
Technische Richtlinien

Je nach Konzept der Veranstaltung steht ein Freigelände zur Verfügung.
3.1.a Hallenübersicht



Technische Richtlinien

3.1.d Beschickungstore / Feuerschutz-Tore-Rollläden / Rauchschrürzen



3.1.e Tore

Abmessungen				Abmessungen			
Halle	Tor	Breite	Höhe	Halle	Tor	Breite	Höhe
1.2	C	3,50 m	4,00 m	9	H	6,00 m	6,00 m
2.1	G	3,30 m	4,15 m	9	A,B,C,D,E,F,G,I,J	3,50 m	4,00 m
2.2	O	3,20 m	4,15 m	10.1	B	4,20 m	4,10 m
3.1	A	5,10 m	4,20 m	10.1	E	4,40 m	4,10 m
3.1	E	3,40 m	2,75 m	10.1	F	4,40 m	4,10 m
4.1	A	4,10 m	4,20 m	10.1	I	4,40 m	4,40 m
4.1	H	4,70 m	3,90 m	10.2	N	4,30 m	4,35 m
4.1	L	4,30 m	4,00 m	10.2	P	4,35 m	4,30 m
4.2	S	4,30 m	4,20 m	10.2	Q	4,35 m	4,30 m
5.1	E, G	4,10 m	4,10 m	10.2	T	4,30 m	4,35 m
5.2	Q, S	4,10 m	4,10 m	11.1	C	3,10 m	3,40 m
6	E	6,00 m	6,00 m	11.1	E	5,20 m	2,60 m
6	A,B,C,D,F,G,H,I,J	6,00 m	4,50 m	11.1	G	3,50 m	2,70 m
7	F	6,00 m	6,00 m	R1	A	3,56 m	4,00 m
7	A,B,C,D,E,G,H,I,J	6,00 m	4,50 m	R2	A	4,40 m	4,40 m
8	D	6,00 m	6,00 m	R3	A,B,C,D	3,60 m	3,30 m
8	A,B,C,E,F,G,H	6,00 m	4,50 m				

Vorbehaltlich Änderungen

Technische Richtlinien

3.1.f Technische Halleninformation

Halle	Zulässige Belastung in kN je m ² Grundfläche	Stromanschlüsse	Wasseranschlüsse	Druckluftanschlüsse	Dampfanschlüsse	Abgasanlage	Antennenanschlüsse	Sprinkleranlage	Parkplätze/ Park-geschosse
1	10	■	■			■	■	■	
2.1	20	■	■	■		■	■	■	
2.2	20	■	■	■		■	■	■	1
P.2-3	5	■					■	■	
3.1	20	■	■	■		■	■	■	
3.2	10	■	■	■		■	■	■	
P.3-4	5	■					■	■	
P.3-11	5	■	■				■	■	
4.1	20	■	■	■		■	■	■	
4.2	20	■	■	■		■	■	■	2
P.4-5	5	■						■	
P.4-10	5	■	■				■	■	
5.1	20	■	■	■		■	■	■	
5.2	20	■	■	■		■	■	■	2
P.5-10	5	■						■	
6	50	■	■	■	*	**	■	■	
7	50	■	■	■	*	**	■	■	
8	50	■	■	■	*	**	■	■	
9	50	■	■	■	*	**	■	■	
10.1	20	■	■	■	■ Ost	■	■	■	
10.2	201	■	■	■		■	■	■	1
11.1	20	■	■	■	■ Mitte	■	■	■	
11.2	15	■	■	■	■ Süd	■	■	■	
11.3	7,5	■	■	■		■	■	■	1
Boulevard ***	5	■	■				■	■	

* Dampfanschlüsse auf Anfrage

** Abgasanlage auf Anfrage

*** Das Befahren mit Gabelstaplern ist absolut verboten. Handhubwagen und andere Flurförderzeuge müssen mit hellen Kunststoffrädern ausgestattet sein, das Befahren mit Stahlrollen oder schwarzen Gummirädern ist untersagt. Grundsätzlich ist der Boden z.B. durch Unterlegen von Planen, Abdeckplatten etc. unter das Transportgut gegen Verunreinigungen zu schützen. Verunreinigungen sind umgehend restlos zu beseitigen. Verunreinigungen und Beschädigungen sind umgehend dem Technicservice oder der Objektbetreuung zu melden.

Vorbehaltlich Änderungen

Technische Richtlinien

4 Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Die Standsicherheit muss für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau, Veranstaltung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit und die Verkehrssicherheit des Ausstellungsstandes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Dies gilt für die Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten.

Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast von 0,125 kN je qm anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall und nach Rücksprache mit der Koelnmesse möglich. Die Koelnmesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn zuvor eine Standbaugenehmigung erteilt worden ist.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente) die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0.125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0.063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft vorzulegen.

Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder die EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Für alle Stände gleich/größer 50 qm findet jedoch eine Prüfung ausschließlich unter gestalterischen Gesichtspunkten statt. Für solche Stände sind Grundrisse und Ansichten bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der ASG einzureichen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und –konstruktionen genehmigungspflichtig.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen der ASG spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauarbeiten in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsvermerk geht nach Überprüfung an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der ASG ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von

- Sonderkonstruktionen
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Szenenflächen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Technische Richtlinien

4.2.2 Fahrzeuge, Container und Zelte

Das Ab- bzw. Aufstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Abfallcontainern, Zelten etc. ist genehmigungspflichtig. Eine entgeltpflichtige Stellplatzreservierung in den Logistikzonen außerhalb der Hallen kann für Fahrzeuge, Anhänger, Container, Abfallcontainer etc. mit dem Bestellformular T.20 beantragt werden. Dies befindet sich im Koelnmesse Service Portal (KSP).

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen, Containern und Zelten etc. innerhalb und außerhalb der Hallen kann es je nach Nutzung, Beschaffenheit und Standort erforderlich werden, diese mit Feuerlöschern und Rauchmeldern (aufgeschaltet über die Brandmeldeanlage der Koelnmesse zur Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) auszustatten.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind und/oder den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Abhilfe sind die ASG und Koelnmesse berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.3 Bauhöhen

Die veranstaltungsspezifische Bauhöhe entnehmen Sie bitte den Messe- und Ausstellungsbedingungen der ANGA COM 2018.

Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral weiß und sauber zu gestalten.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche verbaut werden. Dies gilt für Standbau- und Dekorationsmaterialien gleichermaßen. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall darüber hinaus aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Dekorationsmaterialien müssen über die o. g. Eigenschaften hinaus gemäß DIN 4102 als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und ohne hohe Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C-s2, d0 eingestuft sein.

In Einzelfällen dürfen normalentflammbare und/oder brennend abtropfende Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn

- diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind, oder
- diese nur in geringen Mengen oder an Positionen ohne Brand-/Sicherheitsrisiko verbaut werden.

Die Prüfung und Freigabe der jeweiligen Einbausituation erfolgt ausschließlich durch die Messegesellschaft und nach vorheriger schriftlicher Information über den geplanten Einbau dieser Materialien. Erforderliche Unterlagen (z. B. über die Einbausituation oder die Brandschutzklassen) sind beizufügen.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Ausstellung in Ausstellungshallen: Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

Technische Richtlinien

Weitere Sicherheitsmaßnahmen wie das Inertisieren der Tanks, Abklemmen der Batterien und/oder der Einsatz von Sicherheitswachen können bei Aufstellen von Fahrzeugen in anderen Gebäudebereichen erforderlich werden.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung (Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln, Tel.: +49 221 221 0), erst nach schriftlicher Genehmigung durch Koelnmesse zulässig.

Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Genehmigung seitens der Messegesellschaft besteht nicht.

4.4.1.5 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss von der ASG genehmigt werden.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht zulässig.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Um der Brandgefahr durch Rauchen vorzubeugen, gilt für die gesamte Messehalle ein generelles Rauchverbot, das sich auch auf alle Messestände erstreckt.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten / Vorführungen / Darbietungen mit offener Flamme etc.

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Koelnmesse untersagt.

Die Ausstellung von Exponaten und Dekorationsgegenständen mit offener Flamme sowie Darbietungen mit offener Flamme und sonstige Feuergefahren sind nicht zulässig.

4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Einlagerungsmöglichkeiten bestehen beim Alleinspediteur der ANGA COM 2018.

Technische Richtlinien

4.4.1.12 Feuerlöscher

Die ASG empfiehlt, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Stände mit hoher Brandlast müssen in jedem Fall über Feuerlöscher verfügen. Es dürfen ausschließlich Schaumlöscher verwendet werden. Pulverlöscher sind bei Vorführungen mit brennbaren Gasen notwendig. Für Küchenbereiche sind fettbrandgeeignete Feuerlöscher zu verwenden. Feuerlöscher können mit dem entsprechenden Formular angemietet werden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Ausstellungsstände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Geschlossene Standüberdeckungen, auch teilweise, sind generell nicht zulässig.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn horizontal nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind (bei schrägen Decken bezogen auf die projizierte Grundfläche der Decke).

Überspannungen sind unter folgenden Randbedingungen zugelassen: Die Schwerentflammbarkeit (B1 gem. DIN 4102 oder Klasse C EN 13501-1 wenigstens Klasse c-s2, d0) und Sprinklertauglichkeit muss durch Zertifikat einer zugelassenen Prüfstelle nachgewiesen sein. Die Öffnungsweite (Innenmaß) des Materials muss mindestens 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm im ungespannten Zustand betragen. Alternativ kann die Sprinklertauglichkeit (Wasser-Wärmedurchlässigkeit) durch ein VdS-Zertifikat nachgewiesen werden. Grundsätzlich ist auf den horizontalen und einlagigen Einbau der eingesetzten Abspannweben zu achten. Abspannweben dürfen in einzelnen Feldern bis zu 30 m² ohne zusätzliche Maßnahmen verspannt werden. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß Merkblatt „Glas im Standbau“ (gegebenenfalls bei der ASG anfordern) einzuhalten.

4.4.4 Aufenthaltsräume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen (Sonderbauverordnung Teil 1: Versammlungsstätten §6 SbauVO).

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (gemäß Sonderbauverordnung Teil 1: Versammlungsstätten §7 SbauVO).

Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV V9 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege und Rampen

Technische Richtlinien

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und eine Horizontallast am Handlauf von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1990-12, Teil 3, bei einer Nutzung als Büro- und Beratungsfläche für mindestens 2,0 kN/m² und bei einer Nutzung als Ausstellungsfläche mindestens für 5,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,19 m hoch sein.

Stufen im Zuge von Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben haben und wenn die Stufenbeleuchtung an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist.

Rampen dürfen eine Steigung von maximal 6 % aufweisen.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung, Wände

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind oberhalb von 2,50 Metern neutral weiß und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der ASG gekennzeichnet.

Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinaus ragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch den Vertragspartner der ASG ausgeführt werden.

Die montierten und zur Verfügung gestellten Befestigungsvorrichtungen müssen benutzt werden und dürfen nicht entfernt werden. Das vertikale Abhängen von Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhe und der zulässigen Lasten gemäß Formular T.03 gestattet werden. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV V1 (Allgemeine Vorschriften), DGUV V17 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die DGUV

Technische Richtlinien

V54 (Winden, Hub- und Zuggeräte) und gegebenenfalls die Sonderbauverordnung Teil 1: Versammlungsstätten zu beachten (SbauVO).

Auf dem Boden stehende Bauteile dürfen nicht durch Abhängung standsicher gemacht werden, sondern müssen für sich standsicher hergestellt werden. Auskragungen von standsicheren auf dem Boden aufstehenden Konstruktionen dürfen von der Hallendecke abgehängt werden.

Das von Ausstellern bzw. von von Ausstellern beauftragten Unternehmen eigenverantwortlich eingesetzte Material (Traversenträger etc.) sowie die verwendeten Seile und Anschlagmittel müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen und in einem mängelfreien Zustand sein.

4.7.6 Standbegrenzungswände/Systemstände

Die vom Aussteller gemietete Standfläche wird von der ASG generell nicht durch Wände abgegrenzt. Bei Bedarf können Begrenzungswände, die vom Aussteller für die Standgestaltung mit genutzt werden können, über die Koelnmesse bestellt werden. Die Wände sind 250 cm hoch und ca. 100 cm breit und mit einer weißen, kratzfesten Kunststoffoberfläche versehen. Sie dürfen nicht gestrichen, beklebt, benagelt oder sonstwie beschädigt werden. Im Falle einer Beschädigung werden dem Aussteller Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe von 300,- EUR pro Wandelement in Rechnung gestellt.

Die Begrenzungswände können gegen Aufpreis farbig foliert werden. Sämtliche vom Aussteller angebrachten Grafiken o.ä. müssen nach der Veranstaltung rückstandslos wieder entfernt werden, ohne dass an den Wänden Rückstände oder sonstige Beschädigungen auftreten. Regale und andere Lasten dürfen nicht an den Begrenzungswänden befestigt werden.

Systemstände können über den Vertragspartner der ASG bezogen werden. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Formularen. Der Stand bzw. die Standbegrenzungswände können bei rechtzeitiger Bestellung 24 Std. vor Messebeginn übernommen und bezogen werden. Ein vorzeitiger Bezug bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die vom Vertragspartner der ASG errichteten Aufbauten dürfen nicht verändert werden. Bei Beschädigungen oder Demontage von Bauelementen wird für die Stabilität und Sicherheit des Rahmenaufbaues keine Gewähr übernommen.

Der Aussteller haftet persönlich für die von ihm oder beauftragten Dritten eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen und hierdurch verursachte Schäden an den Standaufbauten.

Es wird dem Aussteller wegen der ihm obliegenden Haftung dringend empfohlen, die Mietsachen in geeigneter Weise zu versichern.

Der Abbau der Systemstände und der Standbegrenzungswände erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung. Gegenstände, die sich im Eigentum des Ausstellers befinden, sind daher nach Messeschluss unbedingt mitzunehmen. Werden Gegenstände, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, nach Messeschluss aufgefunden, so wird davon ausgegangen, dass das Eigentum an diesen Gegenständen von dem Aussteller oder sonstigen Berechtigten aufgegeben worden ist. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die in einer für Dritte erkennbaren Weise besonders gekennzeichnet worden sind. Die ASG und die Koelnmesse haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht für den Verlust oder Beschädigungen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen/Werbeflächen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten.

Akustische und optische Vorführungen bedürfen der Genehmigung der ASG. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Um optische und akustische Beeinträchtigungen anderer Aussteller zu verhindern, sind Vorführungen mit den Standnachbarn abzustimmen. Dies gilt sinngemäß für alle Abhaltungen und Vorführungen – auch mittels Bild- und Tonträger –, die prinzipiell nur zulässig sind, wenn weder Standnachbarn belästigt noch Publikumswege blockiert werden.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Technische Richtlinien

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8 Freigelände

Die technischen Gegebenheiten sind bei der ASG zu erfragen.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht möglich.

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigungen im Messegelände, an den Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie an Einrichtungen sind den zuständigen Stellen im Haus (Messegelände Nord) und den Hallenservice-Stationen anzuzeigen und werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Koelnmesse beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Spanabsaugung ist nicht zulässig. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält zur Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch Koelnmesse gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden.

Die Bestellung ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, abzusenden. Der Bestellung Elektroinstallation ist eine Standskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist. Die Kosten der Installation der Leitungsanlage werden den Ausstellern vom Vertragspartner der ASG gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis berechnet. Eine rechtzeitige Verlegung der Anschlüsse kann nur dann sichergestellt werden, wenn spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung genaue Unterlagen wie Schaltskizzen, Anschlusswerte, Platzierung der Anschlüsse usw. eingesandt sind. Vor der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch Sachverständige. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich.

Die Stromversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile etc., werden diese den Ausstellern zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

Das Entfernen der in den Ausstellungshallen befindlichen festen elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlagen ist unzulässig. Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei der Koelnmesse zu informieren.

Technische Richtlinien

Die elektrische Energie für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt die ASG als zentraler Abnehmer dem Aussteller zur Verfügung. Die Kosten werden als spezifische Energiekostenpauschale je Quadratmeter zusammen mit der Standmiete erhoben. Ausstellern, die ihren Energieverbrauch nach Zählermessung abgerechnet haben möchten, kann die Installation von Zählern auf ihre eigenen Kosten gestattet werden. Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt über TN-C-S mit Nennspannung von 230 V +6% - 10% 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V +6% - 10% 50 Hz bei Drehstrom. Der Anschluss von Wohnwagen/Wohnmobilen im Freigelände erfolgt über eine Steckdose mit Schutzkontakt 230 V/16A nach DIN 49462, 3polig (Rundsteckvorrichtung). Jeder Wohnwagen/Wohnmobil wird einzeln über Steckdose mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter, Auslöse-Fehlerstrom 30 mA, angeschlossen. Von der Verbraucherseite des Wohnwagens/Wohnmobils ist für den Anschluss eine Anschlussleitung, Gummischlauchleitung HO7 RN-F 3G, 1,5 nach VDE 0282, Teil 810 mit Rundstecker, Schutzgrad IP 44, Länge 20,00 m, notwendig. Der Anschluss von mehr als einem Wohnwagen/Wohnmobil per Steckdose ist nicht zulässig.

5.3.2 Standinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen IEC-VDE-Bestimmungen entsprechen (s. Pkt. 5.3.3.). Innerhalb der Stände ist das TN-C-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z.B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist FI-Schutzschaltung vorzusetzen.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Vor Anschluss der Stände an das Hallennetz ist die Elektroinstallation durch den beauftragten Sachverständigen der Koelnmesse abnehmen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist die ASG verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen. Die Kosten für eine korrekte Installation und die weiteren Abnahmen trägt der Aussteller. Bei nachträglichen Änderungen an der Standinstallation trägt der Aussteller die Verantwortung.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind DIN VDE 0100, 0128, 0100-560, 0100-718, DIN EN 50172.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren einzubeziehen.

Es dürfen nur Kabel und Leitungen entsprechend den DIN VDE-Vorschriften verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. Blanke elektrische Leiter, Klemmen und gegen Berührung ungeschützte, elektrisch leitende Teile sind unzulässig. Dies gilt auch für Niederspannungsanlagen. Sekundärkreise sind gegen Überlast und Kurzschluss zu sichern. Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer wärmebeständiger asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die DIN VDE 0100-560, 0100-718, DIN EN 50172. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Technische Richtlinien

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält per Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Bestellung ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzusenden. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern vom Vertragspartner der ASG gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenausschuss berechnet. Wasser für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt die ASG als zentraler Abnehmer mit mind. 2 bar, max. 6 bar zur Verfügung. Bei Abnahme größerer Mengen ist eine Anfrage bei der ASG erforderlich.

Die Wasserzuleitung von den Entnahmestellen in den Hallen bis zu den Ausstellungsständen darf nur durch die von der ASG zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden.

Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung, sofern ein Zugriff ohne Beeinträchtigung des Standbaus möglich ist. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz beim Vertragspartner der ASG zu informieren.

Das Leitungsmaterial wird von den Installateuren für die Dauer der Veranstaltung gegen Berechnung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile oder Armaturen, so werden diese den Ausstellern zum vollen Preis berechnet. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich. Den Bestellungen ist eine Standskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

Eine Versorgung mit Druckluft ist nicht möglich.

5.5.2 Gas

Aus dem Hallennetz der Koelnmesse ist eine Versorgung mit Gas nicht möglich.

Bei Verwendung von Gasen siehe Punkt 5.7.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

Gemäß §3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) dürfen Produkte (technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte) nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese den Anforderungen des ProdSG bzw. den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen. Die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich.

Falls für das jeweilige Produkt eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, sind als Nachweis durch den Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereit zu halten: EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung und Betriebsanleitung.

Auskünfte hierzu erteilt die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Deutschland.

Produkte nach ProdSG dürfen zum Zwecke der Werbung aufgestellt und vorgeführt werden, auch wenn diese nicht den Anforderungen der §3 ProdSG genügen. Voraussetzung hierfür ist das Anbringen eines sichtbaren Schildes mit der Aufschrift gem. §3 Abs. 5 ProdSG.

Technische Richtlinien

Bei Vorführungen von Produkten sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal muss auch den Ausschluss unbefugter Schaltvorgänge gewährleisten.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher Einblick in die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu geben. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) messespezifisch gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt die Bezirksregierung Köln, Schanzenstr. 38, D-51063 Köln, Tel.: +49 221 962770. Es wird ferner auf die Möglichkeit hingewiesen, rechtzeitig im Vorfeld der Messe eine sicherheitstechnische Beratung in Anspruch zu nehmen, z. B. bei der Prüfstelle für Gerätesicherheit des TÜV-Rheinland, Am Grauen Stein / Konstantin-Wille-Straße 1, 51105 Köln (Poll), Deutschland.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die ASG berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Werden dabei schwerwiegende Verstöße gegen die sicherheitstechnischen Regeln festgestellt, können die zuständigen Behörden das Ausstellen der betreffenden Maschinen, Apparate oder Geräte durch Ordnungsverfügung (Produktsicherheitsgesetz) untersagen.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Untersagungsverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den entsprechenden Sachverständigen unterzogen werden.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

Technische Richtlinien

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bereitzuhalten.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene gesundheitsgefährdende, brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen unter Berücksichtigung eventueller Vorgaben gegebenenfalls des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Ausstellungshallen mit Abgasanlagen siehe 3.1.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der ASG verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Vorschriften (s. Punkt 5.7.1.2) sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung etc. zu schützen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Es dürfen nur Druckgasflaschen verwendet werden, die einen Höchstinhalt von 11 kg aufweisen. Der Gesamtvorrat darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten (z. B.: 20 Flammen mit einer Betriebszeit von 4 Stunden pro Tag ergeben 10400 g).

Die offenen Feuerstellen müssen von zwingend notwendigen Rettungswegen einen Mindestabstand von 1,50 m aufweisen. Sie sind gegen die Rettungswege abzugrenzen.

Im Bereich der Vorführgeräte dürfen sich in einem Radius von 1 m keine brennbaren Stoffe befinden.

Behälter mit Flüssiggas dürfen nicht in Treppenträumen und Notausgängen oder in deren unmittelbarer Nähe abgestellt werden.

Sie sind entsprechend der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit dem geltenden technischen Regelwerk gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die Flüssiggasbehälter müssen von Wärmestrahlungsquellen so weit entfernt sein, dass das Flüssiggas in der Flasche nicht höher als auf 40 °C erwärmt wird. Der Strahlungsschutz muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Er ist zwischen Wärmequelle und Flasche fest anzubringen.

Für die Entnahme des Flüssiggases aus der gasförmigen Phase sind die Flaschen aufrechtstehend anzuschließen.

An eine Flasche dürfen Verbrauchseinrichtungen bis zu einem Gesamtanschlusswert von 1,5 kg/Std. angeschlossen werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit dem gültigen technischen Regelwerk (insbesondere „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF, Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVGW Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas DGUV V79“ (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

Technische Richtlinien

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung entzündlicher Flüssigkeiten gemäß Definition der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Koelnmesse verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung solcher Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der ASG mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Bei genehmigter Lagerung oder Verwendung der Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung (jeweils gültige Fassung) und des bestehenden technischen Regelwerkes einzuhalten.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort gilt absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Auffangbehältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9 Film-, Lichtbild-, Fernsehvorführungen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

Technische Richtlinien

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der ASG vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl, Teil I, jeweils gültige Fassung) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Bei den zuständigen Behörden sind die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dreifach einzureichen. Darüber hinaus ist der Betrieb der ASG anzuzeigen.

5.10.3 Laseranlagen

Die Inbetriebnahme von Laseranlagen ist der Koelnmesse anzuzeigen.

Der Betrieb bestimmter Laseranlagen (Klasse 3B und 4) ist gemäß § 5 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Laserstrahlung“ DGUV V11, V12, OStrV beim Unfallversicherungsträger und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 56/8 Betrieblicher Arbeitsschutz, Postanschrift: 50606 Köln, Deutschland, Tel.: +49 221 147-0, Fax: +49 221 147-2469.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen/Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen sind durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der ASG abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

5.12 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut, Messe-Spedition, Zoll

Der Einsatz von Kränen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz, Scherenarbeitsbühnen, Teleskoparbeitsbühnen und ähnlichen Flurfahrzeugen bzw. Hebebühnen auf dem Messegelände ist dem Vertragspartner der ASG vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der ASG.

Das Aufladen der Akkumulatoren von Arbeitsbühnen etc. innerhalb der Hallen, Passagen sowie Eingängen ist verboten.

Es ist nicht gestattet, Leergut in den Ausstellungshallen zu lagern. Entlagerungsmöglichkeiten bestehen beim Vertragsspediteur der ASG.

Jeder Aussteller kann für den An- und Abtransport der Ausstellungsgüter den Verkehrsträger frei wählen. Die ASG empfiehlt ihren Alleinspediteur, die Schenker Deutschland AG. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bestellformular.

Technische Richtlinien

5.12.1 Zollabfertigung

Im Messe-Speditionshof befindet sich die öffentliche Zolldienststelle HZA Köln-Deutz – Abfertigungsstelle Koelnmesse. Diese ist für die Abfertigung von Messegut zuständig, Telefon +49 221 / 821-28 58.

Es empfiehlt sich, die zolltechnische Abwicklung der Messegüter dem Alleinspediteur der ASG zu übertragen.

Im Ausland nehmen die Vertretungen des Alleinspediteurs den zolltechnisch einwandfreien Versand der Ausstellungsgüter vor. Die Anschriften können beim Alleinspediteur erfragt werden.

In Köln werden die Ausstellungsgüter vom Alleinspediteur zur temporären Einfuhr und auf besondere Anweisung auch definitiv abgefertigt. Die Zoll- und Versandscheinsicherheit werden vom Alleinspediteur bei der Zollbehörde hinterlegt. Bei definitiver Verzollung legt der Alleinspediteur die Eingangsabgaben vor.

Für die Zollabfertigung wird eine dreifache Proforma-Rechnung in deutscher Sprache benötigt.

Zur Vermeidung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen durch die Zollbehörden weist der Alleinspediteur auf folgendes hin:

- Zoll- und Frachtpapiere für die aus dem Ausland zur Koelnmesse beförderten Güter müssen unbedingt vor dem Verbringen der Güter zum Messestand dem Alleinspediteur zur Zollabfertigung vorgelegt werden.
- Alle Güter, die auf der Messe zur temporären Einfuhr abgefertigt worden sind und wieder ins Ausland verbracht oder in der Bundesrepublik Deutschland weitertransportiert werden, müssen vor Verlassen des Messegeländes durch den Alleinspediteur zur Wiederausfuhr abgefertigt und der Zollbehörde zur Beschau gestellt werden. Der Alleinspediteur stellt daraufhin einen Versandschein auf das Bestimmungszollamt im In- oder Ausland aus. Dieser Versandschein wird dem Aussteller selbst (Selbstfahrer) oder dem Transportführer übergeben. Diese sind verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort dem Bestimmungszollamt vorzuführen und abzufertigen.

Bei Zuwiderhandlungen haben die Aussteller die fälligen Zollabgaben zu zahlen oder dem Alleinspediteur zu erstatten. Darüber hinaus ist mit strafrechtlicher Verfolgung durch die in- und ausländischen Zollbehörden zu rechnen.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

GEMA-Bezirksdirektion Stuttgart
Key Account Management Messe
Herdweg 63, 70174 Stuttgart, Deutschland
Telefon: +49 711 2252-794, Telefax: +49 711 2252-800
E-Mail: messe@gema.de, Internet: www.gema.de/messen

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung der ASG. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine Anzeige bei der Stadt Köln ist nicht erforderlich.

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung - LMHV.

Technische Richtlinien

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Köln:

Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Lebensmittelüberwachung
Eifelwall 7
50674 Köln, Deutschland
Telefon: +49 221/221-26934
email: 57-lebensmittelueberwachung@stadt-koeln.de

5.15.1 Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Bitte beachten Sie, dass bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen Gesundheitszeugnisse und Genusstauglichkeitsbescheinigungen im Einfuhrland vorgelegt werden müssen. Dieses gilt auch, wenn die Waren anlässlich einer Veranstaltung nach Deutschland verbracht werden.

Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind im Original und in deutscher Sprache vorzulegen und müssen die zugelassene Veterinärkontrollnummer beinhalten.

Wenn der Verarbeitungsbetrieb in Ihrem Land für den Export in die Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen ist, kann für die Veranstaltung durch die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig vor der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland mit Ihrem zuständigen Veterinäramt in Verbindung oder kontaktieren Sie den Vertragsspediteur der ASG.

6 Umweltschutz

Koelnmesse und ASG haben sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der ASG ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll zur Abfallvermeidung beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und umweltschonende Materialien einzusetzen.

6.1.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt.
2. Mit dem Bestellformular "Abfallentsorgung" im Ausstellerportal kann eine durch die Messegesellschaft zugelassene Reinigungsfirma mit der Abfallentsorgung beauftragt werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben.

Eine Entsorgung in fremde Müllcontainer oder sonstige Einrichtungen des Messegeländes ist ausdrücklich untersagt. Der Auf- und Abbau und der Messebetrieb dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Sofern bis zum Einsendeschluss keine verbindliche Bestellung eingegangen ist, geht die Messegesellschaft von einer Abfallentsorgung in Eigenregie auf Kosten und Gefahr des Ausstellers aus. Die Aufstellung von Containern zur Abfallentsorgung ist genehmigungspflichtig. Auf die Regelung unter Ziffer 4.2.2 dieser Technischen Richtlinien wird verwiesen.

Technische Richtlinien

Mit der Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall durch den Aussteller nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt die Messegesellschaft eine Reinigungsfirma auf Kosten des jeweiligen Ausstellers. Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach m³ geschätzt und gemäß der im Bestellformular unter „Abfallentsorgung“ genannten Preise berechnet.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den Vertragspartnern (z. B. Standbauern), den Messeaufbauern usw. aufzuerlegen, die dafür seitens der Aussteller beauftragt werden.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle gemäß der geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für Abfälle, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV in der geltenden Fassung) als gefährlich eingestuft sind. Zu den letztgenannten zählen u.a. auch Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben. Der Aussteller überwacht die ordnungsgemäße Entsorgung.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öle, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Bei den Einleitungen in das Abwassernetz sind die Vorgaben der Abwassersatzung (insbesondere Einleitungsverbote und Grenzwerte) der Stadt Köln einzuhalten.

Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln, AöR
Ostmerheimer Straße 555
51109 Köln, Deutschland
Telefon: +49 221 221-26868

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die Reinigung der Stände kann bei den Vertragsfirmen der ASG mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden. Reinigungsarbeiten während der Veranstaltung dürfen nur durch die Vertragsfirmen der ASG durchgeführt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der ASG zu melden.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

7 Sonstiges

7.1 Versicherung / Bewachung

Technische Richtlinien

7.1.1 Versicherung

Die ASG schließt keine besonderen Versicherungsverträge für einzelne Ausstellungsstände ab. Daher wird dem Aussteller dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

Jeder Aussteller kann sich unter „Ausstellungsversicherung“ im Ausstellerportal über einen von der Koelnmesse mit der ZÜRICH VERSICHERUNG AG, Köln, abgeschlossenen Rahmenvertrag auf eigene Kosten versichern. Einzelheiten zum Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Bestellmedien.

7.1.2 Bewachung

Die ASG führt eine allgemeine Aufsicht in den Messehallen und im Freigelände während der Laufzeit der Veranstaltung durch. Während der Auf- und Abbaueiten besteht nur eine eingeschränkte allgemeine Aufsicht. Die allgemeine Aufsicht, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen wird an Bewachungsinstitute mit uniformierten Wachleuten und Kontrollorganen in Zivilkleidung übertragen. Jeder, der sich in den Messehallen oder im Freigelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen dem Bewachungsdienst auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen.

Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsstände oder Standteile obliegen den Ausstellern selbst und sind in die allgemeine Bewachung nicht eingeschlossen. Der Aussteller kann auf seine Kosten eine Bewachung unter „Standbewachung“ im Ausstellerportal buchen. Die Bewachung kann nur durch die von der ASG beauftragte Bewachungsgesellschaft durchgeführt werden.

7.2 Vermittlung von Personal

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Bestellformularen im Ausstellerportal.

7.3 Hotel-/Reise-Services

Der Hotel-Service der Koelnmesse steht den Ausstellerfirmen in Unterbringungsfragen beratend und helfend zur Verfügung. Das gilt auch für die Quartierwünsche Ihrer Kunden.

Koelnmesse GmbH
Postfach 21 07 60, 50532 Köln, Deutschland
Telefon +49 221 821-3998, Telefax: +49 221 821-3999
E-mail: services@exhibitor.koelnmesse.de
www.hotelzimmerbuchung.com

Weitere Reiseservices und die Möglichkeit, Privatzimmer / Appartements zu buchen, finden Sie im Internet unter den Hotel-/Reise-Services www.koelnmesse.de

7.4 Miet-Mobiliar, -Kühlschränke, -Elektrogeräte, -Küchenausstattungen

Die Vertragsfirmen der Koelnmesse vermieten den Ausstellern Einrichtungsmobiliar, Küchenausstattungen und Kühlgeräte, die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Bestellformularen.

7.5 Catering

Die gastronomische Versorgung der Aussteller, Besucher, der im Auf- und Abbau tätigen und sonstigen Personen auf dem Kölner Messegelände erfolgt durch die:

Aramark Restaurations GmbH
Deutz-Mülheimer-Str. 109
51063 Köln
Telefon: +49 221 284-8584
Telefax: + 49 221 284-8599
E-Mail: aramark@catering-koelnmesse.com

Koelnmesse betreibt alle Einrichtungen der Hallengastronomie und die Banketträume.

Technische Richtlinien

Darüber hinaus bietet die Koelnmesse mit Unterstützung von Aramark Restarauctions GmbH Catering-Lieferservice an (s. Catering-Services im Ausstellerportal) oder macht auf Anfrage individuelle Angebote. Bei unserem Partner, der Aramark Restarauctions GmbH, ist sichergestellt, dass sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die gastronomischen Einrichtungen einhält.

Technische Richtlinien

Stichwortverzeichnis

A	Punkt	D	Punkt
Abbauzeiten	1.2.1	Dämpfe (Maschinen, Druckbehälter und Abgasanlagen)	5.6.4
Abfallbehälter	4.4.1.8	Dekorationsmaterialien (Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen)	4.4.1.1
Abfallentsorgung	6.1.1	Druckbehälter	5.6/5.6.3
Abfallwirtschaft	6.1	Druckgasanlagen	5.7.1
Abgasanlagen	5.6.5	Druckgase	5.7
Abgase	5.6.4	Druckgasflaschen	5.7.1.1
Abhängungen von der Hallendecke	4.7.5	Druckluft	5.5.1
Abnahmebescheinigung	5.6.3.1		
Abwasser	6.2	E	Punkt
Abwasserinstallation	5.4	Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen	5.15.1
Allgemeinbeleuchtung	3.1.1	Einfüllen der Flüssigkeiten (Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten)	5.7.2.6
Allgemeine Vorschriften	5.1	Eingriffe in die Bausubstanz (Standgestaltung)	4.7.3
Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	4.2.3	Einrichtung bei Verwendung von Gasen	5.7.1.3
Anschlüsse Elektro	5.3.1	Einsatz von Arbeitsmittel	5.2
Arbeiten mit offener Flamme	4.4.1.10	Elektrogeräte (Miet-Elektrogeräte)	7.6
Arbeitsbühnen	5.12	Elektroinstallation	5.3
Asbest	5.8	Elektromagnetische Verträglichkeit	5.11
Aschenbecher	4.4.1.7	Elektroversorgung	3.1.2
Aschenbehälter	4.4.1.7	Erscheinungsbild (Standgestaltung)	4.7.1
Aufbauzeiten	1.2.1	Explosionsgefährliche Stoffe / Munition	4.4.1.3
Aufenthaltsräume	4.4.4		
Auflagen zum Betrieb (Druck-, Flüssiggase und brennbare Flüssigkeiten)	5.7.2.5	F	Punkt
Auflagen zur Standflächenüberbauung	4.9.2	Fahrzeuge	4.2.2
Aufstiege	4.6	Fettabscheider	6.2.1
Ausgänge	4.5/4.5.1	Feuerlöscher	4.4.1.12
Ausstattung der Hallen	3	Feuerschutzstore/-rolladen	3.1d
Ausstellung von Kraftfahrzeugen	4.4.1.2	Feuerwehrbewegungszonen	2.2.1
		Filmvorführungen	5.9
B	Punkt	Flüssiggasanlagen	5.7.1
Barrierefreiheit	4.7.8	Flüssiggase	5.7
Bauanfrage	4.9.1	Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	4.2.1
Bauhöhe	4.3	Freigelände	3.2/4.8
Bedarfslagerung (Druck-, Flüssiggase und brennbare Flüssigkeiten)	5.7.2.2	Funkanlagen	5.11
Beschickungstore	3.1d		
Betriebssicherheit	5	G	Punkt
Betriebsverbot	5.6.2.3	Gas/Gasinstallationen	5.5.2/5.5
Betriebsvorschriften	5.3.3	Gefahrstoffe	5.8
Bewachung	2.5/7.1.2	Gefährliche Abfälle	6.1.2
Bodenschutz	6.2	Geländeordnung	1.1
Brandschutz	4.4.1	Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen	5.7.1.1
Brandschutzbestimmungen	4.4	Getränkeschankanlagen	5.14
Brennbare Flüssigkeiten	5.7/5.7.2	Glas und Acrylglas	4.4.3
C	Punkt		
Catering	7.5		
Container (Standbaugenehmigung)	4.2.2		

Technische Richtlinien

H	<u>Punkt</u>
Hallendaten	3.1
Hallenfußböden	4.7.4
Hallenübersicht	3.1a
Hausordnung	1.1
Heizung	3.1.5
Hochfrequenzanlagen	5.11
Hydranten	2.2.1

K	<u>Punkt</u>
Kommunikationseinrichtungen	3.1.3
Krane	5.12
Küchenausstattungen (Miet-Küchenausstattungen)	7.4
Kühlschränke (Miet-Kühlschränke)	7.4

L	<u>Punkt</u>
Lagerort (Verwendung von Druckgasen, Flüssig- gasen und brennbaren Flüssigkeiten)	5.7.2.4
Lagerung von Gasen und brennbaren Flüssig- keiten	5.7.2.1
Laseranlagen	5.10.3
Lebensmittelüberwachungen	5.15
Leere Behälter (Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten)	5.7.2.7
Leergut	4.4.1.11/ 5.12
Leihgeräte (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)	5.6.3.3
Leitern	4.6
Lichtbildvorführungen	5.9
Luftballons	4.4.1.5

M	<u>Punkt</u>
Maschinenanlagen	5.6
Maschinengeräusche	5.6.1
Messe-Spedition	5.12
Miet-Mobiliar	7.4
Mitgebrachte Abfälle	6.1.3
Montagevorschriften (Elektroinstallation)	5.3.3
Musikalische Wiedergaben	5.13

N	<u>Punkt</u>
Nebelmaschinen	4.4.1.6
Nitrolacke	4.4.1.9
Notausgänge	2.2.2
Notausstiege	2.2.2
Notfallräumung	2.6

O	<u>Punkt</u>
Oberschwingungen	5.11
Öffnungszeiten	1.2
Öle	6.2.1

P	<u>Punkt</u>
Personalvermittlung	7.2
Podeste	4.6
Präsentationen	4.7.7/5.9
Produktsicherheitsgesetz	5.6.2
Prüfung der Mietfläche	4.7.2
Prüfung genehmigungspflichtiger Bauten	4.2.1
Prüfung (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)	5.6.3.2
Prüfverfahren (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)	5.6.2.2
Pyrotechnik	4.4.1.4

R	<u>Punkt</u>
Radioaktive Stoffe	5.10.1
Rauchschürzen	3.1d
Reinigung / Reinigungsmittel	6.2.2
Reststoffbehälter	4.4.1.8
Rettungswege	2.2/4.5/ 4.5.1/4.9.4
Röntgenanlagen	5.10.2

S	<u>Punkt</u>
Schäden	5.1.1
Schutzvorrichtungen	5.6.2.1
Sicherheitsbeleuchtung	5.3.5
Sicherheitsbestimmungen	4.4
Sicherheitseinrichtungen	2.3
Sicherheitsmaßnahmen	5.3.4
Spedition	5.12
Sprinkleranlagen	3.1.4
Spritzpistolen	4.4.1.9
Standbaubestimmungen	4
Standbaugenehmigung	4.2
Standbaumaterialien	4.4.1.1
Standbegrenzungswände	4.7.6
Standgestaltung	4.7
Standinstallation	5.3.2
Standnummerierung	2.4
Standicherheit	4.1
Standüberdachung	4.4.2
Stapler	5.12
Stege	4.6
Störstrahler	5.10.2
Störungen	3.1.6
Strahlenschutz	5.10
Stromart / Stromspannung	3.1.1
Systemstände	4.7.6

Technische Richtlinien

T	Punkt
Technische Daten	3
Technische Halleninformationen	3.1f
Technische Sicherheitsbestimmungen	5
Technische Versorgung	5
Technische Vorschriften	5
Televisionsvorführungen	5.9
Tore	3.1e
Trennschleifarbeiten	4.4.1.10
Türen	4.5.2

U	Punkt
Umweltschäden	6.3
Umweltschutz	6
Unterhaltung bei Verwendung von Gasen	5.7.1.3
Überwachung (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen)	5.6.3.4

V	Punkt
Veranstaltungslaufzeit	1.2.2
Verkehr	2
Verkehrsordnung	2.1
Vermittlung von Personal	7.2
Versicherung	7.1
Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten	5.7.2.1
Verwendung von Druck- und Flüssiggasen	5.7.2.1
Verwendung von Druckgasen	5.7
Verwendung von Flugobjekten	4.4.1.5
Verwendung von Luftballons	4.4.1.5
Vorbemerkungen	1
Vorratsbehälter (Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten)	5.7.2.3

W	Punkt
Wasser	6.2
Wasserinstallation	5.4
Wasserversorgung	3.1.2
Werbeflächen	4.7.7
Werbemittel	4.7.7
Wertstoffbehälter	4.4.1.8
WLAN Aussteller Netzwerke	3.1.3

Z	Punkt
Zelte	4.2.2
Zimmernachweis	7.3
Zoll	5.12
Zollabfertigung	5.12.1
Zweigeschossige Bauweise	4.9